A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9, 1020 Wien



An das **Bundeskanzleramt BKA - V (Verfassungsdienst)**

zH Frau Dr. Elisabeth DUJMOVITS

Elisabeth.DUJMOVITS@bka.gv.at
Albert.POSCH@bka.gv.at
verfassungsdienst@bka.gv.at
bequtachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 2021-0.130.157

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden sollen

Stellungnahme der Telekom Austria AG

Wien, April 2021

Sehr geehrte Frau Dr. Dujmovits, sehr geehrter Herr Dr. Posch,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.02.2021, mit welchem Sie uns zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen insbesondere des B-VG sowie des Rechnungshofgesetzes 1948 im obig angeführten Begutachtungsverfahren eingeladen haben, dürfen wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme übermitteln.

1. Zu den Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948

Der Entwurf sieht insbesondere vor, dass die Prüfkompetenz des Rechnungshofes staatsnaher Unternehmen gemäß Art. 126b Abs 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 ab einer Beteiligung des Bundes von 50% auf 25% gesenkt werden soll, sofern es sich nicht um börsenotierte Unternehmen handelt. Gleichermaßen sieht dies der Entwurf zur Änderung des Rechnungshofgesetzes nach § 12 Abs. 1 vor.

Da es sich bei der Telekom Austria AG um ein börsenotiertes Unternehmen handelt, an dem die Republik Österreich über die ÖBAG ca 28% hält, begrüßen wir, dass börsennotierte Unternehmen mit einer Bundesbeteiligung unter 50% nicht der Prüfkompetenz des Rechnungshof unterliegen, denn damit:

- werden erhebliche Wettbewerbsnachteile dieser Unternehmen vermieden und
- wird die Gefahr reduziert, dass <u>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlich</u> <u>zugänglich</u> werden.

Es ist sehr wichtig, dass der Bund im Vergleich zu anderen Aktionären sich selbst nicht mehr Rechte einräumt, als ihm aufgrund seines gesellschaftsrechtlichen Aktienbesitzes

A1 Telekom Austria AG

Lassallestraße 9, 1020 Wien



zustehen. Mit dieser moderaten Regelung wird diesem Umstand Rechnung getragen und das Vertrauen der Investoren in den Kapitalmarkt aufrecht erhalten.

2. Keine Erläuterungen zu den Änderungen der Art 126b ff B-VG

In den Erläuterungen zu den geplanten Änderungen des Rechnungshofgesetzes 1948 finden sich folgerichtig Ausführungen zur Beibehaltung der Ausnahme von der Rechnungshofprüfkomptenz für Beteiligungen der öffentlichen Hand an börsenotierten Unternehmen bis zu einer Beteiligung von 50%. Richtig wird hier auch auf bereits bestehende gesetzliche Informationspflichten börsenotierter Unternehmen verwiesen, weshalb die bisherige Ausnahme für Bundesbeteiligungen unter 50% bestehen bleiben soll.

Allerdings finden sich **keinerlei sinngemäße Ausführungen** in dern Erläuterungen zur Beibehaltung der 50% Prüfschwelle bei börsenotierte Unternehmen zu den Änderungen der Art 126b ff B-VG. Um hier Interpretationsstreitigkeiten und letztlich Rechtsunsicherheit zu vermeiden, **appelieren wir dringend**, auch hier in den Erläuterungen darzulegen, dass eine **Ausweitung der Prüfkomptenz des Rechnungshofes für börsenotierte Unternehmen** aufgrund des bestehenden Rechtsrahmens **nicht erforderlich** ist.

3. Zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

§ 13 Abs 3 des Entwurfs zum IFG sieht ebenso die Ausnahme der Informationspflicht für börsenotierte Unternehmen vor.

Auch diese Ausnahme ist unbedingt beizubehalten. Im Übrigen dürfen wir heirzu auf unsere Ausführungen im Punkt 1 verweisen, die sinngemäß gelten.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Telekom Austria Aktiengesellschaft